

lichen Ursprung zuweisen, wenn man den Art. 27 liest, der gar wundersamlich also lautet: »Item, so wise oc vor Recht, so » ein gut Mann seiner Frauen ihr Fraulich Recht nicht don » könne, datt dar over Klage, so fall er sey upnehmen undt » dragen sey over seven Erffthuine und bitten dar sinen negsten » Nabern datt er siner Frauen helffe, wan er aber geholffen is, » fall hey sie wieder upnehmen, und dreggen sei weder tho Hufß » und setten sey sachte dael, und setten er en gebraten Hon » vor, und ene Kanne Winß.«

Die Bauersprache — Beilage 7 — und Statuten von Herdecke — Beilage 8 — sind ebenfalls wichtig zur Beurtheilung aller Verhältnisse und Erkennung ländlicher Freiheit.

Die Beilage 9 enthält ein sehr altes Verzeichniß verschiedener Güter, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten des Stifts Herdecke, und gibt eine Uebersicht über die Verbindlichkeiten der in irgend einer Weise dem Stift pflichtigen Bauern. —

In der Beilage 10^a ist das Bestenboick und Bestenrecht tho Schwelm abgedruckt. Vorzüglich merkwürdig dürfte die Stelle seyn, wo die dem Drossen, dem Gogreven und dem Frohnen zu leistenden Dienste bestimmt sind. Die Beilage 10^b enthält das Hochumsche Land- oder Stoppelrecht.

40.

Mark wurde allmählig mit Cleve verbunden. Cleve und Mark wurden gewissermaßen ein Land, und hatten auch dieselbe Verfassung. Und obgleich Alt-Sachsen und Alt-Frankenland sich hier scheiden²¹⁾, so hatten doch auch die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, wenigstens in Bezug auf die Hofs-Güter, in beiden Ländern so ziemlich dieselbe Farbe, nur war in Cleve weniger erblicher Besitz der Bauern. — Ueber den Ursprung der Grafen von Cleve berichtet Teschenmacher²²⁾ nach Lowermann, daß Dietrich wegen der dem Reiche der Franken unter den Königen Dagobert und Siegebert geleisteten Dienste mit der praefectura von Cleve und Nimwegen beschenkt worden. Darauf läßt sich

21) Siehe überhaupt über diese, wohl nur nach der Sprache zu bestimmende, Grenze Müllers Beitrag zur Bestimmung der Grenzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit. 1804.

22) Annal. p. 123 sqq.

nun freilich nicht viel Historisches bauen, so wenig als auf die Geschichte von Theodorichs Tochter Beatrix, von der man indessen lieber die schlichte Sage, als die nüchternen Erklärungen derselben, welche Teschenmacher am angeführten Orte zusammenstellt, lesen wird. Also ist die Sage von Gert van der Schüren ²³⁾ erzählt:

In dem Jahr nach der Geburt des obersten Königs, unsers lieben Herrn Jesu Christi sieben hundert und dreizehn, zur Zeit des andren Justiniani Römischen Kaisers, als Hildebertus König von Frankreich war und Pipin von Harsstell Herzog von Brabant war, da waren lange Jahre zuvor Herren des Landes von Cleve gewesen und keine Grafen von Cleve bis auf die Zeit, daß Elias kam, der der erste Graf von Cleve ward und dies neue Wappen mit sich brachte, indem das alte und allererste Wappen von Cleve bis zu Elias Zeiten ein güldenes Schild und mitten drin eine rothe Rose gewesen war, als welches das alte Wappen von den Ursinen war, dem edlen Geschlechte von Rom, aus Troja entsprossen, von denen diese Clevesche Herren von Alters entstammt. — In dieser Zeit war gestorben ein Herr des Landes von Cleve, der auch Herr von mehr Landen war, Dietrich geheissen, der eine einzige schöne Tochter, Beatrix genannt, hinterließ, und keinen Sohn. Diese selbe Jungfrau war eine Herrin (Frowe) von den Landen von Cleve und von den anderen darumliegenden, die ihr Vater ihr gelassen hatte, und die Kaiserliche Burg zu Nymwegen gehörte zu ihrem Lande von Cleve in Befehlung und Belehnung von dem Römischen Reiche. — Diese selbe Jungfrau von Cleve litt viele Störungen und Anfechtungen von ihren Widerparthien, die sie an ihren Landen und Herrlichkeiten verkürzen wollten, als ihr Vater gestorben war. Um eine Zeit saß diese selbe edle Jungfrau von Cleve auf der Burg von Nymwegen, worauf sie damala wohnte, und es war ein schön klar Wetter, und sie sah hinab in dem Rhein ein wunderlich Ding, daß nämlich daher kam treiben ein schöner weißer Schwan, »eine guldin Ketten an »synen Hals hebbend,« daran gehestet war ein Schiffchen, was

23) Chronik S. 77. ff.

er nach sich zog. Und in demselben Schiffchen war »eyn stolt
 »Tongelink,« der hatte ein verguldet Schwert in seiner Hand,
 und ein Jagdhorn an sich hangend, und einen köstlichen Ring
 an seinem Finger, und hatte einen Schild vor sich stehen, der
 war von Kele ²⁴⁾, das ist roth gefärbt, mit einem Inschild
 von Silber mit acht gulden Königsceptern, von Formen von
 Lilien überstreut, sich mitten verbindend in einen gulden Sparren,
 und darin mitten drin »(alles middens)« einen schönen edlen
 Stein von Zinnober, das ist grün, und war ein Smaragd
 »(Meralde).« Dieser selbe Tongelink war, als man in allen
 Historien findet, geheissen Elias, kommend aus dem irdischen
 Paradeis »dat sommyge den Graell noemen,« und war in dem
 Schiffchen mit dem Schwan, treibend nach Nymwegen unter
 der Burg. Und als er aus dem Schiffchen auf das Land trat,
 und die Jungfrau zu sprechen beehrte, da trat sie von der
 Burg, und gieng fort den Berg hinab zu diesem Tongelink,
 und sprach ihn freundlich an, und hieß ihn willkommen seyn,
 und leitete ihn mit auf die Burg. Er hatte viele Worte mit
 ihr, und er behagte ihr ganz wohl, und sagte zu ihr, daß er
 gekommen wäre, um ihr Land zu beschirmen und ihre Feinde
 zu »verwinnen« und zu vertreiben. Und dieser Jungfrau war
 in einem Gesichte offenbart, daß sie »alsulken« Mann haben
 sollte, dabei all ihre Nachkömmlinge Viktorien erlangen würden.—
 Dieser selbe Tongelink behagte der Jungfrau sehr wohl, daß
 sie ihn lieb »begonde to krygen,« und er sagte zu ihr, daß er
 ihr Mann seyn sollte, und darum wäre er von Gottes Gnade
 und »van Verhenknyssen und van Gelucken der Aventuren dair
 »gekomen.« Und das Geschlecht, das von ihnen beiden kom-
 men sollte, das sollte viel Glück und Aventuren haben und
 sich erheben und groß werden. Nur warnte er sie, daß sie
 nimmer nach seinem Geschlecht oder Herkommen fragen sollte.
 Und er sagte ihr das also: so, wann Ihr mich nach meiner
 Herkunft oder nach meinem Geschlechte fraget, so sollt Ihr mich
 von Stund an quid seyn, und sollt mich dann nicht mehr sehen.
 Und er sagte ihr blos, daß er Elias heiße und daß er Ritter

24) Nach Troß Vermuthung gelb.

wäre. — Diese selbe Jungfrau kriegte diesen schönen Herrn Elias sehr lieb und nahm ihn zu einem Mann, denn er war einer der weydblichsten Mannen, den man sehen mochte, und er war sehr groß von Person und von Leibe, beinah als ob er ein Gigant gewesen wäre, und war auch stolz von Muthe und sehr fromm zur Hand. Er stritt und verwann alle diejenigen, die sich gegen ihn auf seinen Landen setzten, und behielt aller Orten die Oberhand, und ward sehr vermehrt, und war wohl gesehen bei allen Prinzen, Fürsten und Herrn, also daß Kaiser Theodosius ihn zum Grafen machte, und verhöchte das Land von Cleve, indem er eine Grasschaft daraus machte. Und dieser Graf empfing die Grasschaft von Cleve, zu Lehn zu empfangen und zu halten von dem heiligen Römischen Reiche, also daß das Land von Cleve, wiewohl es nun ein Herzogthum ist, so ist es doch und soll alle Zeit bleiben eine von den vier fürstlichen Grasschaften des Reichs, davon Savoyen die andere ist, Tzille die dritte, und Schwarzenburg die vierte, und es gibt keine mehr in dem Reiche, denn man findet wohl gefürstete Grafen, das doch eine andere Weise ist. Also ward Graf Elias der erste Graf von Cleve, und er war ein Graf von Cleve ein und zwanzig Jahr lang. — Dieser selbe Graf Elias » wann « bei derselben Beatrix, seiner Hausfrauen, drei Söhne, der erste hieß Dietrich, der andere Sohn hieß Godert, und der dritte Sohn hieß Corrad. Und Graf Elias verordnete bei seinem Leben, zu welchem Stande er diese drei Söhne haben wollte. Seinem ältesten Sohn Dietrich gab er seinen Schild mit dem Wappen, und sein verguldet Schwerdt, und sagte zu ihm, daß er nach ihm Graf von Cleven seyn sollte, und heiligte ²⁵⁾ ihn an eines Grafen Tochter von Hennegau. Und dem andern Sohn Godert gab er sein Horn, und brachte es » mit Hylif «

25) „Hyliden.“ Es läßt sich nicht einsehen, warum dieses in der Volkssprache bei „Hilligverschreibung“ statt „Ghepakten,“ noch löbliche schöne Wort nicht wieder in die Schriftsprache eingeführt werden sollte. Der Ausdruck: „zum Sakrament der heiligen Ehe zosamen „verheyliget,“ findet sich auch in dem Verbündniß und Zusammensetzung der Lande Tzyllich und Berge, Cleve und Mark de Anno 1496 bei Teschenmacher Cod. Diplóm. p. 121.

und mit Hilfe der Prinzen dahin, daß er ein Graf von Loyn ward, und dem dritten Sohn Konrad gab er seinen Ring, und erreichte mit Hylif und mit Hilfe der Prinzen, daß er Landgraf zu Hessen ward. Und diese drei Söhne durften ihn auch nicht fragen nach seiner Herkunft, gleichwie er das der Mutter verboten hatte. — Dieser vorbeschriebene Elias lag hiernach eines Nachts bei Beatrix seiner Hausfrauen, und sie kofeten, und dieselbe Gräfin fragte ihn unversehens und sagte: Herr, solltet Ihr euren Kindern nicht wollen sagen, von wannen Ihr gekommen seyd? Und mit dem, so ward sie des Grafen, ihres Mannes, quidit, und sah ihn nicht mehr. Da ward sie sehr reuig und starb binnen demselben Jahr. —

Nachdem man diese liebliche Historie gelesen, wird man gern dem Martinus del Rio die Untersuchung erlassen, ob hier nicht Zauberei gewaltet und die Kinder nur von einem Incubus geboren, was Teschenmacher zu der ganz ernsthaften Widerlegung veranlaßt: » Cum enim Christiana religio non solum in » universa Gallia, sed et in his oris, et proximis Millin- » gensi et Rienoriensi pagis usu recepta fuerit, quis homi- » nem christianum, extra ordinem, opera maligni spi- » ritus nasci, ejusque successores et posteros per annos sep- » tingentos continua successione ab eo derivari posse, » existimet? « —

Die Entwicklung der Verfassung von Cleve ist von der in Mark nicht wesentlich verschieden gewesen. 1368 wurden Cleve und Mark zusammen verbunden ²⁶⁾. 1418 traten die Stände, Ritterschaft und Städte, auf, welche in besonderen Urkunden ²⁷⁾ dem Herzog Adolph versprechen, nach seinem Tod seinen ältesten Sohn oder in dessen Gebrech die älteste Tochter zum Landesherrn oder Landesfrauen unvertheilt annehmen zu wollen. In dem Verbündniß und Zusammensetzung der Lande Jülich und Berge, Cleve und Mark von 1496 ²⁸⁾ bekennen die beiden Herzoge Wilhelm und Johann, daß sie diese

26) v. Steinen St. 1. S. 260. 261.

27) Bei Teschenmacher, Cod. diplom. p. 84 sqq.

28) Teschenmacher Cod. dipl. p. 121 sqq.

Vereinigung »orermitz wohlbedachtem und vollkommenem Rathe
» und Gutdünken uns selbst und unser Rätthe, Ritterschaft,
» Städte und Unterthanen gemeinlich« abgeschlossen
haben. —

Daß Cleve und Mark bei der Theilung des Herzogthums
Jülich-Berg 1c. an Brandenburg fielen und auch fortan die-
selbe Gesetzgebung hatten, mag hier zum Schlusse noch bemerkt
werden.

41.

Es gab nun aber in diesen Landen folgende Klassen von
Bauerngütern ²⁹⁾.

1. Durchschlächtig eigene Güter.

Dies ist eben die altdeutsche Mode. Das Eigenthümliche
dieser Güter ist, daß sie nichts Eigenthümliches haben, keine
Grundabgaben an Privat-Personen kennen, daß sie nur darum
unter die Bauerngüter zu rechnen, weil sie von Bewohnern des
platten Landes besessen werden und nicht die Natur der Rit-
ter-Güter haben. Nur in der Beziehung machen sie eine Aus-
nahme vom gemeinen Recht, daß sie darum, weil sie contribuabel
waren, seit dem Kataster-Jahre 1660 untheilbar, und die davon
veräußerten Parzellen einer Reunion unterworfen waren. Die
Verordnungen von 1723 und 5. März 1767 bestimmen darüber
das Nähere. Wir werden im dritten Theile dieses Werkes die
Konsolidations-Gesetze der verschiedenen Länder zusammenstellen,
so wie die Beerbungs-Grundsätze, die selbstredend in Folge der
Untheilbarkeit eine eigene Gestalt gewinnen mußten.

2. Zins-Güter.

Kaum kann man diese eine eigene Klasse von Gütern nen-
nen, denn sie sind im vollen uneingeschränkten Eigenthum ihres
Besizers, und es haftet darauf nur außer den öffentlichen Ab-
gaben ein an einen Dritten abzugebender jährlicher Zins, der in
Geld, Naturalien oder Diensten bestehen kann. Diese Zins-

29) Ueberhaupt verweisen wir auf Rive's verdienstvolle Schrift
über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark u. f. w.
Köln 1824. Th. 1.